

# Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

## Übersicht der Stellungnahmen:

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 Landesplanung sowie Abt IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 30.04.2025 .....	2
2. Kreis Pinneberg, 28.05.2025 .....	3
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.04.2025.....	7
4. Archäologisches Landesamt SH, 24.04.2025.....	7
5. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – untere Forstbehörde, 26.04.2025.....	8
6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 06.05.2025 .....	8
7. Landesamt für Umwelt SH – Technischer Umweltschutz, 22.05.2025.....	8
8. Stadtwerke Quickborn, 19.05.2025.....	8
9. Schleswig-Holstein Netz GmbH, 28.04.2025 .....	9
10. Deutsche Telekom GmbH, 24.04.2025.....	9
11. 50Hertz Transmission, 25.04.2025 .....	9
12. TenneT TSO GmbH, 08.05.2025 .....	9
13. Ericsson Services GmbH, 06.05.2025.....	10
14. Vodafone GmbH, 28.05.2025 .....	10
15. Vodafone GmbH, 28.05.2025 Ergänzung.....	10
16. AKN Eisenbahn GmbH, 30.04.2025 .....	11
17. Hamburger Verkehrsverbund, 27.05.2025 .....	11
18. Handwerkskammer Lübeck, 16.05.2025 .....	11
19. AZV Südholstein, 13.05.2025.....	11
20. Landessportverband SH, 02.06.2025 .....	12
21. Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 12.05.2025 .....	12

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
01	<p><b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 Landesplanung sowie Abt IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 30.04.2025</b></p> <p>Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nahversorgung Ulzburger Landstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet im OT Quickborn-Heide „östlich der Ulzburger Landstraße und nördlich der Theodor-Storm-Straße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung, am bestehenden solitären Nahversorgungsstandort (Discounter) an der ‚Ulzburger Landstraße‘ auf einer derzeit gewerblichen Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) sowie ergänzenden Gewerbe- und Handels- und Dienstleistungsnutzungen zu schaffen, hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 3. September 2024 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass der vorliegenden Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten verbunden mit der Maßgabe, spätestens zur Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans den Nachweis zu führen, dass der Planbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen eines Beschlusses einer (Teil-)Fortschreibung des geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Quickborn durch die zuständigen städtischen Gremien zu einem zentralen Versorgungsbereich aufgewertet worden ist, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind dahingehend vorgenommen worden, dass nach den Ziffern 3.4 bzw. 3.7 der jeweiligen Begründung der vorliegenden Bauleitplanung der Rat der Stadt Quickborn am 31. März 2025 die Teilfortschreibung des städtischen Einzelhandelskonzeptes mit der Ausweisung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches „Nahversorgungszentrum Heide“ im OT Quickborn-Heide beschlossen hat. Die Maßgabe der landesplanerischen Stellungnahme vom 3. September 2024 wird damit erfüllt.</p> <p>Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nahversorgung Ulzburger Landstraße“ der Stadt Quickborn und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p><u>Auf folgende Aspekte weise ich erneut gesondert hin:</u></p> <p>Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><u>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist hinsichtlich seiner Höhenentwicklung nicht hinreichend bestimmt. Der VEP hat das Planvorhaben in all seinen drei Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) darzustellen. Die Benennung der Oberkantefußboden (OKFF) stellt hierbei nicht die Höhenentwicklung der Gebäudekubatur dar. Wird der VEP in der Darstellungsform eines Projektplans erstellt, hat er gewissermaßen den Detaillierungsgrad eines Vorbescheidsantrags, der die städtebaulichen Parameter abschließend klärt. Wird dagegen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Bereich des VEP von § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht, so muss im VEP die geplante bauliche oder sonstige Nutzung nicht abschließend geregelt werden. Der VEP erhält die erforderliche</li></ul>

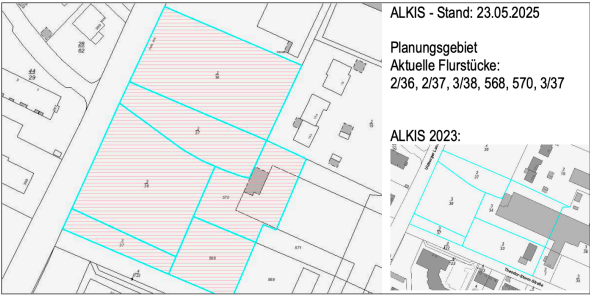
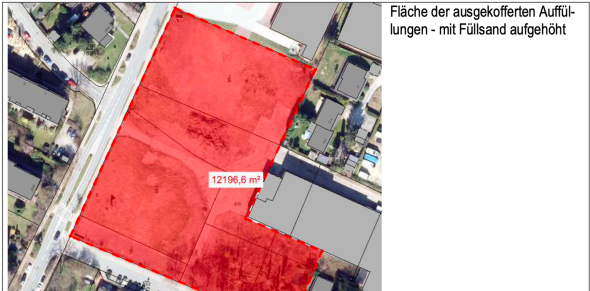
# Stadt Quickborn- Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Konkretisierung durch die Festlegung, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Aber dann ist eine entsprechende Konkretisierung des Vorhabens im Durchführungsvertrag zwingend erforderlich. Aus diesem Grunde wird drum gebeten die Planunterlagen um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ebenfalls wird um eine kritische Prüfung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 gebeten, da diese auch vom Festsetzungsfindungsrecht nicht abgedeckt wird. Zwar besteht für den VB-Plan im Bereich des VEP gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB, die BauNVO sowie die PlanZV, so dass eine „maßgeschneiderte planerische Lösung“ möglich ist. Allerdings muss es sich, wie beim Bebauungsplan, um städtebauliche bzw. bodenrechtliche Festsetzungen handeln. Regelungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, können im Durchführungsvertrag vereinbart werden. Wie für den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gilt auch für den Durchführungsvertrag das Gebot der Angemessenheit und das Kopplungsverbot.</li><li>• Abschließend wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Gutachten einen Detaillierungsgrad aufweisen, die den Anforderungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen. Das bedeutet, das Planvorhaben muss mitsamt seinen Gutachten einen Detaillierungsgrad erreichen, der mindestens der Leistungsphase 3 der HOAI entspricht. In der Leistungsphase 3 der HOAI, der Entwurfsplanung, wird ein konkreter Entwurf des Bauprojektes erarbeitet. Das Ziel der LP 3 ist ein dezidiert ausgearbeitetes, belastbares Konzept mit detaillierten Zeichnungen, in dem alle spezifischen Frage- und Problemstellungen des jeweiligen Projektes berücksichtigt sind.</li></ul>
02	<p><b>Kreis Pinneberg, 28.05.2025</b> <b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> Die Stadt Quickborn hat den BP-24 „2. vorhabenbezogene Änderung „Nahversorgung Ulzburger Landstraße““ im Verfahrensschritt TöB 4-2 (In Parallelverfahren zur 11. Änderung des FP).</p>

# Stadt Quickborn- Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<div data-bbox="230 288 819 584"><p>ALKIS - Stand: 23.05.2025 Planungsgebiet Aktuelle Flurstücke: 2/36, 2/37, 3/38, 568, 570, 3/37</p><p>ALKIS 2023:</p></div> <p data-bbox="230 596 584 624"><b>1. Altlasteninformationssystem:</b></p> <p data-bbox="230 635 1995 692">Zur Begründung ist als Anlage (A08) der „Schadstoffbericht gemäß Untersuchungskonzept für eine Orientierende Bodenuntersuchung gemäß BBodSchG“ Teil 1 (04/03/2025) des Ingenieurbüros für Geotechnik PINGEL mit eingereicht.</p> <p data-bbox="230 703 2056 761">Aus dem Bericht stellt man fest, dass nach Bauzustand vom 19.02.2025 die hier unten dargestellte Fläche nahezu vollständig ausgekoffert ist und mit Füllsand aufgehöhht worden ist.</p> <div data-bbox="230 775 819 1067"><p>Fläche der ausgekofferten Auffüllungen - mit Füllsand aufgehöhht</p><p>12196,6 m²</p></div> <p data-bbox="230 1086 2033 1144">Der Altlastverdacht konnte durch die orientierende Untersuchung hinreichend entkräftet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Grundstück keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast vor. Die Gefährdungsabschätzung ist abgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="230 1155 2018 1212">Die im Bericht Teil 1 untersuchten Grundstücke werden aufgrund der vorliegenden Ergebnisse als parameterabhängig verdachtsentkräftete Fläche im Boden- und Altlastenarchiv A2 des Kreises Pinneberg geführt.</p> <p data-bbox="230 1224 584 1251"><b>2. Begründung und TEXT TEIL B</b></p> <p data-bbox="230 1262 1809 1289">Der Punkt „5.9 Altlasten, Bodenschutz“ der Begründung sowie die Punkte 3 und 6 der textlichen Festsetzung wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="230 1300 1294 1327">Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen den Flächennutzungsplanentwurf keine Einwände.</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Der B-Plan 24 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden, wenn das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese +Wulff GmbH vom 12.02.2025 beachtet wird.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</b> Der B-Plan 24 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Wasserschutzgebiet plangemäß verwirklicht werden.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</b> Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Quickborn hat die untere Wasserbehörde/Grundwasser folgende Anmerkungen. Der geplanten Versickerung und dem Entwässerungskonzept stimmen wir grundsätzlich zu. Hierbei ist sicherzustellen, dass im hydraulischen Einflussbereich der geplanten Versickerungsanlagen keine Mobilisierung und Verfrachtung von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen kann. Eine Gefährdung des Grundwassers muss ausgeschlossen sein. Die untere Wasserbehörde/Grundwasser weist darauf hin, dass Versickerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 zu planen, zu berechnen und zu errichten sind. Versickerungen bzw. Versickerungsanlagen sind im Wasserschutzgebiet und im Bereich von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG für Versickerungen sind rechtzeitig von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu beantragen. Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (<a href="http://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf">www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf</a>). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar. Auskunft erteilt: Frau Steinmüller, Tel.: 04121-4502-2623</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Keine weiteren Anmerkungen. Auskunft erteilt: Frau Rennebeck, Telefon-Nr.: 04121/4502 2269</p> <p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275</p> <p><b>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</b> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Quickborn. Ferner ist das Gebiet als ALTIS-Fläche hier erfasst. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p><b>Abbrucharbeiten, Sanierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen.</li><li>• Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.</li><li>• Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.</li><li>• Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.</li><li>• Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (<a href="http://www.gab-umweltservice.de">www.gab-umweltservice.de</a>; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten. Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen.</li><li>• Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten.</li><li>• Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Nord (<a href="http://www.uk-nord.de">www.uk-nord.de</a>) Merkblätter bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ herunterladen.</li></ul> <p>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.</li><li>• Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbraucht werden müssen.</li><li>• Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angeliefertem Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet liegt ist nach § 22 der ErsatzbaustoffV der Einbau immer 4 Wochen vor Beginn des Einbaus der unteren Abfallentsorgungsbehörde anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Website des Kreises Pinneberg verfügbar. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen</li></ul>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.</li><li>• Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</li><li>• Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (<a href="http://www.gab-umweltservice.de">www.gab-umweltservice.de</a>; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.</li></ul> <p><b>Weitere Vorgaben:</b> Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen. Auskunft erteilt: Herr Tolzien, Tel.: 04121/4502-2641</p>
03	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.04.2025</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>
04	<p><b>Archäologisches Landesamt SH, 24.04.2025</b></p> <p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Quickborn korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
05	<b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – untere Forstbehörde, 26.04.2025</b> Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.
06	<b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 06.05.2025</b> Das Plangebiet ist identisch geblieben. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich weiterhin keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur. auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.
07	<b>Landesamt für Umwelt SH – Technischer Umweltschutz, 22.05.2025</b> Aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich.
08	<b>Stadtwerke Quickborn, 19.05.2025</b> Aus Sicht der Stadtwerke Quickborn GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellungen der o. g. Planung gemäß Ihrem Schreiben vom 24.04.2025 Zu den Versorgungssituationen dieses Bereiches nimmt die Stadtwerke Quickborn GmbH wie folgt Stellung: <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Wasserversorgung:</b> Die Versorgung mit Trinkwasser kann grundsätzlich sichergestellt werden. Sobald uns notwendige Leistungs- und Verbrauchsangaben mitgeteilt werden, werden wir eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes durchführen. Wir bitten um Mitteilung.</li><li><b>2. Löschwasserversorgung:</b> Das Ergebnis einer von der Stadt Quickborn beauftragten Löschwasserberechnung zeigt, dass im Bereich der Hydranten im umliegenden Gebiet der Theodor-Storm-Straße 1-5 eine Löschwassermenge von 80-88 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden kann.</li><li><b>3. Stromversorgung:</b> Die Versorgung mit Strom kann grundsätzlich sichergestellt werden. Wir werden jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Netzes durch eine Netzberechnung durchführen.</li><li><b>4. Gasversorgung:</b> Die Versorgung mit Erdgas kann grundsätzlich sichergestellt werden. Sobald uns notwendige Leistungs- und Verbrauchsangaben mitgeteilt werden, werden wir eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes durchführen. Wir bitten um Mitteilung.</li></ol>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p><b>5. Lichtwellenleiter:</b> Die Versorgung mit LWL kann grundsätzlich sichergestellt werden. Wir werden jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Netzes durchführen.</p> <p><b>6. Wärmeversorgung:</b> Die Versorgung mit Fernwärme ist in diesem Ortsbereich nicht möglich.</p>
09	<p><b>Schleswig-Holstein Netz GmbH, 28.04.2025</b> Gegen die Aufstellung des B-Plan Nr. 24 Nahversorgung Ulzburger Landstraße bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Für weitere Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.</p>
10	<p><b>Deutsche Telekom GmbH, 24.04.2025</b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>
11	<p><b>50Hertz Transmission, 25.04.2025</b> Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <b>Hinweis zur Digitalisierung:</b> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>
12	<p><b>TenneT TSO GmbH, 08.05.2025</b> Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Achtung! Wir schließen das Funktionspostfach fremdplanung-zn@tennet.eu .Das neue Funktionspostfach Bauleitplanung-Nord@tennet.eu steht Ihnen bereits zur Verfügung. Sie können in Zukunft auch Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten.</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein. Hier der Link zum BIL Portal: <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/">https://bil-leitungsauskunft.de/</a> Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>
13	<p><b>Ericsson Services GmbH, 06.05.2025</b> Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>
14	<p><b>Vodafone GmbH, 28.05.2025</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.04.2025. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>
14	<p><b>Vodafone GmbH, 28.05.2025 Ergänzung</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.04.2025. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRB-N.Hamburg@vodafone.com">TDRB-N.Hamburg@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	
15	<p><b>AKN Eisenbahn GmbH, 30.04.2025</b> Zum genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der o.a. Flächennutzungsplan außerhalb unseres Interessengebiets bzw. unserer Bahntrasse liegt.</p>
16	<p><b>Hamburger Verkehrsverbund, 27.05.2025</b> Wir haben keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.</p>
17	<p><b>Handwerkskammer Lübeck, 16.05.2025</b> Vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
18	<p><b>AZV Südholstein, 13.05.2025</b> Es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahme. Wir gehen davon aus, dass die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers auch über die Anlagen des AZV Südholstein erfolgen soll. In diesem Fall ist auf die Einhaltung der Grenzwerte der Entwässerungssatzung, sowie der Mengenkongimente zu achten.</p>

## Stadt Quickborn– Bebauungsplan Nr. 24, 2. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
19	<p><b>Landessportverband SH, 02.06.2025</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinneberg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>
20	<p><b>Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 12.05.2025</b></p> <p>Die Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden wie die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse gem. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgezeigt, berührt.</p> <p>Insbesondere der Standort in ZVB NVZ Dammstücken (ALDI, Nord, Edeka) in Henstedt-Ulzburg wird durch die Umsatzverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von 3% und im Sortiment Drogeriewaren von 7% absatzwirtschaftlich geschwächt.</p> <p>Besonders betroffen ist die Wettbewerbsfähigkeit von Budnikowsky mit ihrer einzigen Filiale in Henstedt-Ulzburg. Die Marktposition des Nahversorgers im Qrteil Ulzburg-Süd wird durch die Planung in Quickborn-Heide nachgewiesen geschwächt. Es ist mit Umsatzeinbußen sowie reduzierten Innovationsfähigkeit zu rechnen. Die Schlussfolgerung, dass keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten für den (faktischen) ZVB NVZ Dammstücken in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind, ist damit nicht korrekt.</p> <p>Als Begründung führen Sie im oben genannten Gutachten an: „Das Planvorhaben bindet durch Schaffung eines fußläufigen Angebots einen Teil der Kaufkraft im derzeit unterversorgten Stadtteil Heide und reduziert dadurch Verkehre aus dem Stadtteil“ (S. 46).</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg keinen Stadtteil Heide hat und bitte um Korrektur.</p>